



An das
Präsidium des
Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Der Vorsitzende:
Univ.Doiz.Dr.Manfried Faber
Schüttelstr.115
1020 Wien
Tel.: 72 63 26

Datum: 16. SEP.

Wien, am 13. September 1985

Verteilt: 17. SEP. 1985

groh

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Verordnung betreffend die Regelung der Ausbildung zum Facharzt
für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, BGBl Nr.381/1925, in der
Fassung BGBl Nr. 51/1930, geändert werden soll.

Einstimmiger Beschluß des Präsidiums vom 12.September 1985

Wir lehnen den Entwurf, mit dem die Verordnung betreffend die Regelung der
Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, BGBl 381/1925,
in der Fassung BGBl 51/1930, geändert werden soll, schärfstens ab, weil er
den Status der Betroffenen unerträglich verschlechtert und den Erfordernissen
einer modernen zahnärztlichen Ausbildung in keiner Weise gerecht wird.
Diesen könnte nur durch Einbeziehung in das Ärztegesetz entsprochen werden.
Eine solche umfassende Lösung erfordert eine ausführliche Diskussion unter
allen Betroffenen und kann daher nur mittelfristig erfolgen. Die dienst-
rechtliche Konsequenz einer solchen Lösung muß die Anstellung als Assistenz-
arzt sein. Diese Lösung sollte jedenfalls sobald als möglich in Angriff
genommen werden.

Als Übergangslösung zur kurzfristigen Sanierung der dienstrechtlichen Stellung
der in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde stehenden
Ärzte schlagen wir deren Anstellung als Vertragsbedienstete Ia in wissen-
schaftlicher Verwendung mit auf zwei Jahre befristeten Verträgen vor. Damit
fielen viele Punkte der beiliegenden Detailkritiken (Urlaubsregelung, Vordienst-
zeitanrechnung, Nachtdienstentschädigung, usw.) weg, denen wir uns voll-
inhaltlich anschließen. Insbesondere wäre die Einbindung in die UOG-Gremien
und in die Personalvertretung gewährleistet.

4 Beilagen

Fab Manfred
Univ.Doiz.Dr. Manfred Faber
Vorsitzender

Abteilung für Kieferchirurgie

Leiter: Univ. Prof. Dr. med. E. Waldhart

A-6020 INNSBRUCK
ANICHSTRASSE 35
TEL.: 05222/723 K1. 37 93 DW

An die
Gewerkschaft öffentl. Dienst
z.H. Herrn Univ.-Doz. Dr. P. Gröbner

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS:

UNSER ZEICHEN: NO/1e

DATUM: 1985-08-30

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Verordnung betreffend die Regelung der Ausbildung
zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
BGBl Nr. 381/1925, in der Fassung BGBl Nr. 51/1930,
geändert werden soll.

Stellungnahme

Die postpromotionelle Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ist bisher einerseits durch die Verordnung über den zahnärztlichen Lehrgang, andererseits durch die Einrichtung eines Dienstverhältnisses geregelt. Der Vertragsassistent hat daher während der Vorlesungszeit Vorlesungen und Praktika zu besuchen. Daneben hat er einer 40-wochenstündigen Dienstpflicht als Vertragsassistent an der Univ.-Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Innsbruck nachzukommen. Er vollbringt daher neben den Vorlesungen und Praktikas eine ärztliche Tätigkeit im Rahmen der verschiedenen Ambulanzen, der Stationen und Operationssäle der Abteilung für Kieferchirurgie. Weiters ist er zum Nachtdienst eingeteilt. Die Univ.-Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Innsbruck ist ja auch gleichzeitig Schwerpunkts- und Landeskrankenhaus. Damit unterscheidet sich die Tätigkeit des Vertragsassistenten in zahnärztlicher Ausbildung in keiner Weise von den Tätigkeiten in Ausbildung befindlicher Assistenten in anderen Fächern. Der

- 2 -

Vertragsassistent im zahnärztlichen Lehrgang unterliegt der normalen Urlaubsregelung, sodaß dieser während der vorlesungsfreien Zeit in den Ferien ausschließlich der ärztlichen Tätigkeit in der oben genannten Form nachkommt.

Wenn nun nach dem neuen Entwurf die Tätigkeit des Vertragsassistenten in zahnärztlicher Ausbildung auf den reinen zahnärztlichen Lehrgang beschränkt wird, so bedeutet dies eine Kürzung der Ausbildungszeit um 40 %. Ist der Vertragsassistent derzeit 104 Wochen (2 Jahre) in Ausbildung, so hätte die Novelle zur Folge, daß der Frequentant nur mehr eine Ausbildung im Ausmaß von 60 Wochen (4x15 Vorlesungswochen) erhält. Eine solche Ausbildung ist aber mit den modernen Vorstellungen und Zielsetzungen einer zahnärztlichen Fachausbildung nicht vereinbar.

Aufgrund der Fülle des für den Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde notwendigen Wissens wäre gegen eine Verlängerung der Ausbildung sicherlich nichts einzuwenden. Dabei sollte die derzeitige Ausbildungsform mit Vorlesungen und praktischen Übungen sowie einer zusätzlichen Ausbildung im Sinne eines vollbeschäftigten Vertragsassistenten, wie es die übrigen Fachausbildungen auch besitzen, beibehalten werden.

Hinsichtlich der Unmöglichkeit der Weiterbestellung über die derzeitigen zwei Jahre hinaus müßte durch eine Sonderbestimmung im Hochschulassistentengesetz eine Ausnahmeregelung für die Fachausbildung für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gefunden werden.

Würde diese Novelle in Kraft treten, würde damit der Tätigkeit der Vertragsassistenten in der derzeitigen Form jegliche Grundlage entzogen. Es ist damit die Versorgung der Bevölkerung auf das höchste gefährdet, da die Univ.-Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Innsbruck, gleichzeitig Landes- und Schwerpunktskrankenhaus ist. Um diesen Betrieb einigermaßen aufrechterhalten zu können, wäre die Schaffung von mindestens 20 Hochschulassistentenposten zur Aufrechterhaltung dieser Tätigkeit notwendig, um die derzeit 58 Vertragsassistenten in Ausbildung zu ersetzen.

Außerdem werden die Vertragsassistenten im Rahmen der Ausbildung auch zum

- 3 -

zahnärztlichen Nachtdienst herangezogen, was ein integrierender Bestandteil einer modernen Ausbildung sein muß. Auch dieser Nachtdienst wäre bei Wegfall der Vertragsassistententätigkeit gefährdet, was eine weitere Vermehrung der Hochschulassistentenposten notwendig machen würde.

Ganz besonders verwahren muß man sich gegen die Intention, daß die Aufnahme in den Lehrgang den jeweiligen Klinikvorstand mit administrativer Unterstützung der betreffenden Universitätsdirektion obliegt. Dies bedeutet eine Abkehr vom Demokratieverständnis des Universitätsorganisationsgesetzes. Es ist nicht nur im Interesse der Kollegen, die sich für die Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde angemeldet haben, sondern auch im Interesse der Klinikvorstände, das derzeit vorgeschriebene Vorschlags- und Aufnahmeverfahren für Universitätsbedienstete für die Vertragsassistenten des zahnärztlichen Lehrganges beizubehalten.

Schließlich darf die krasse Schlechterstellung der Vertragsassistenten des zahnärztlichen Lehrganges durch die Einführung des § 18 in der vorliegenden Entwurfsform gegenüber der derzeitigen Form nicht unerwähnt bleiben. Dadurch, daß kein Dienstverhältnis begründet wird, entgehen dem Vertragsassistenten zwei wertvolle Jahre für die Anrechenbarkeit von Vordienstzeiten für die weitere Bestellung als Universitätsassistent. Da ein Großteil der in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde stehenden Kollegen nicht unmittelbar nach der Promotion, sondern nach entsprechender ärztlicher postpromotioneller Praxis auf anderen Kliniken und Krankenhäusern in die Ausbildung gelangen, ist mit einer wesentlichen Schlechterstellung finanzieller Natur durch den Wegfall der Vordienstzeiten durch diese Neuregelung zu rechnen. Es ist daher nicht mit dem Entstehen zusätzlicher Kosten von Seiten des Bundes, sondern mit erheblichen Einsparungen des Bundes auf Kosten der Vertragsassistenten bei Verwirklichung dieses Gesetzesentwurfes zu rechnen.

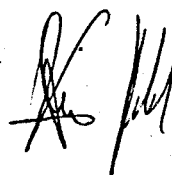
Eine Novelle zur Regelung der Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hat daher folgendes unbedingt zu beinhalten:

1. Sicherstellung, daß die Ausbildung mindestens volle zwei Jahre dauert.

- 4 -

2. Der Urlaubsanspruch hat sich nach dem Urlaubsanspruch aller übrigen Vertragsassistenten zu richten.
3. Es muß sichergestellt werden, daß die in zahnärztlicher Ausbildung befindlichen Kollegen Nachtdienste machen dürfen und diese wie bisher bezahlt bekommen.
4. Ein Anstellungsverhältnis, das in finanzieller und sozialrechtlicher Stellung keinesfalls schlechter ist als bisher.
5. Die Aufnahme in die zahnärztliche Ausbildung darf nicht der alleinigen Entscheidungsbefugnis einer Einzelperson unterliegen. Es muß vielmehr sichergestellt werden, daß für die Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde die gleichen Vorschlags- und Aufnahmeverfahren gelten, wie für sämtliche andere Fachausbildungen im Universitätsbereich.

All diese Punkte, die vital für den ungestörten Betrieb einer Universitätsklinik im Rahmen eines Landeskrankenhauses sind, wären gelöst, wenn das bisherige Angestelltenverhältnis beibehalten oder optimiert wird. Der vorliegende Entwurf zur Novelle eines Bundesgesetzes, mit dem die Verordnung betreffend die Regelung der Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde geändert werden soll, enthält ausbildungsmäßige, sozialrechtliche und finanzielle Schlechterstellungen, sodaß dieser Entwurf auf das Schärfste abgelehnt werden muß.



OA Dr. B. Norer

Dr. Helmut Wurm

MITTELBAUKURIE DER
MEDIZIN. FAKULTÄT DER
UNIVERSITÄT GRAZ



An den

Österreichischen Assistentenverband

z.H. UD Dr. M. FABER

Vorsitzender

Technische Universität

W i e n

Graz, 11.9.1985

Betrifft: Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und
Kieferheilkunde, Entwurf eines Bundesgesetzes

Die Unterlagen betreffend "Änderung der Ausbildung zum Zahn-
arzt" habe ich sofort nach Erhalt an Herrn Univ.Doiz. Dr. R.O.
Bratschko, Kuriensprecher und Universitätsassistent an der
Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der
Universität Graz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Er hat mir am heutigen Tag die Stellungnahmen des Vorstands
der Grazer Klinik, der Frequentanten, Gastärzte und Famulanten
an der Grazer Klinik mit einem Begleitbrief, von Herrn Dr. S.
Kraft-Kinz, sowie der Ärztekammer Steiermark übergeben. Alle
Stellungnahmen sind dem Vernehmen nach bereits dem BMfWuF zur
Kenntnis gebracht worden. Kopien liegen diesem Schreiben bei.

Desweiteren bin ich im Besitz von weiteren Stellungnahmen
und zwar von

- Prof. Dr. K. Gausch, Vorstand der Universitätsklinik für
ZMK, Innsbruck
- von Dr. B. Norer, OA an der Universitätsklinik für ZMK,
Innsbruck
- und von Prof. Dr. K. Keresztesi, Vorstand der Universitäts-
klinik für ZMK, Wien.

Von diesen Stellungnahmen nehme ich an, daß sie bereits
bekannt sind, sie liegen daher diesem Schreiben nicht bei.

MITTELBAUKURIE DER
MEDIZIN. FAKULTÄT DER
UNIVERSITÄT GRAZ

- 2 -



Persönlich möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Der geforderte Begutachtungstermin, 8. September 1985, ist für eine intensive Beratung der Materie viel zu kurz bemessen. Dies umsomehr, als der Entwurf mit 2.8.1985 datiert ist und anscheinend erst wesentlich später zur Versendung gelangt ist.

Soferne es noch nicht geschehen ist, bitte ich gegen diese Vorgangsweise heftigen Protest zu erheben und eine Verlängerung der Begutachtungsfrist um mindestens 2 bis 3 Monate zu fordern. Ich brauche wohl nicht näher auszuführen, daß neben der kurzen Fristsetzung der in die Ferien fallende Termin eine Befassung der kompetenten Gremien (Kurien, Fakultät, etc.) unmöglich macht, wogegen schon aus prinzipiellen Gründen aufgetreten werden muß.

Ich finde es weiters eigenartig, daß nicht der gesamte Gesetzestext, sondern nur 3 Artikel mit einem einzigen Paragraphen vorgelegt wurden. Wenngleich der fehlende Teil identisch mit der - mir vorläufig unzugänglichen - Verordnung vom 31.1.1930 sein soll, halte ich es für unzumutbar, wenn nur Teile eines zukünftigen Gesetzes zur Begutachtung ausgesandt werden.

Dazu kommt, daß selbst dann, wenn eine inhaltliche Änderung der Paragraphen der bisherigen Verordnung nicht beabsichtigt ist, gewisse notwendige sachliche Anpassungen (z.B. Bundesminister für Wissenschaft und Forschung anstelle von Bundesminister für Unterricht, u.a.m.) unterblieben sind, was nicht unbedingt auf eine sorgfältige Ausarbeitung seitens des BMfWuF schließen läßt.

Betreffend das Kernstück, nämlich den Paragraphen 18 des Entwurfs teile ich zusammen mit UD Dr. Bratschko sämtliche Bedenken, wie sie in den Stellungnahmen der Frequentanten des zahnärztlichen Lehrgangs der Grazer Klinik, insbesondere auch in der Stellungnahme von OA Dr. Norer und zum Teil auch in anderen Stellungnahmen zum Ausdruck kommen.

**MITTELBAUKURIE DER
MEDIZIN. FAKULTÄT DER
UNIVERSITÄT GRAZ**

- 3 -



Für entscheidend halte ich folgende Fragen:

Zunächst ist völlig unklar, ob der Lehrgang als Hochschul-lehrgang i.S. des Paragraphen 18 AHStG anzusehen ist.

Zutreffendenfalls ergeben sich daraus Konsequenzen hinsichtlich der Festlegung der Lehrpläne, der Inskription, damit wiederum der effektiven Dauer der Ausbildung und daraus wieder des Anspruchs auf den geplanten Ausbildungsbeitrag.

Weiters sind wesentliche Probleme wie

- Vordienstzeitenanrechnung
- Sozialversicherung
- Urlaubsregelung
- Leistung von Nacht- und anderen Diensten
- Haftung

der Teilnehmer nicht bzw. höchst unbefriedigend geregelt.

Besonders bedenklich erscheint mir vom Standpunkt der Standesvertretung die (nur) den Erläuterungen zu entnehmende Passage, daß die Aufnahme " dem jeweiligen Klinikvorstand... ob-liegen" soll, "da die Teilnehmer nicht zum Personal der Universi-tät zählen".

Hiermit würde die wohl groteske Situation geschaffen, daß die Frequentanten weder durch die Gremien der Gewerkschaft, der Dienststellenausschüsse und schon gar nicht des Mittelbaus, aber auch nicht durch die Hochschülerschaft vertreten bzw. vertretbar sind.

Ein weiterer wesentlicher Mangel ist auch, daß hinsichtlich der Festlegung der Zahl der Teilnehmer keine Regelung aufscheint, was zumindest dann Bedeutung hat wenn der Lehrgang nicht den Regelungen des Par. 18 AHStG unterworfen sein soll.

Im Hinblick auf die angeführten Gründe, aber auch im Hinblick auf mögliche Folgewirkungen für die in Ausbildung stehenden Ärzte anderer Fachrichtungen kann der vorliegende Entwurf in seiner derzeitigen Fassung wohl nur entschieden abgelehnt werden.

UD. Dr. Helmut WURM
H. Wurm, Physioth.-Inst.; Univ. Graz
Harrachgasse 21/V
A-8010 GRAZ, Tel. 380-4269 DW

Frequentanten, Gastärzte
und Famulanten der
Univ.Klinik für Zahn-, Mund-
und Kieferheilkunde
Auenbruggerplatz 12
A-8036 Graz

Graz, am 3.9.1985

Herrn
Dr. Heinz FISCHER
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
A-1010 Wien

Betrifft: Entwurf des Bundesgesetzes betreffend die
Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt
GZ 86/13-110A/85

Sehr geehrter Herr Minister!

Die von dieser Neuregelung betroffenen Ärzte und jene, die ab 1.Oktober 1985 als "Lehrgangsteilnehmer" in Graz ihre Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde beginnen, bringen Ihnen folgende Stellungnahme zur Kenntnis.

Der von Ihnen eingebrachte Gesetzesentwurf enthält Neuregelungen, die einerseits eine wesentliche Schlechterstellung der in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde stehenden Ärzte mit sich bringen, andererseits, nach Expertisen von Arbeits- und Verfassungsjuristen, Artikel enthält, die mit bestehenden Gesetzen (insbesondere Arbeitsrecht) in größtem Widerspruch stehen und daher von uns in dieser Form abgelehnt werden müssen.

Im Folgenden einige Erläuterungen zum vorgesehenen Gesetz. Durch die Nichtbegründung eines Dienstverhältnisses ergeben sich wesentliche Konsequenzen hinsichtlich Anspruch auf Urlaub, Pflegefreistellung, Entgeltfortzahlung, Zulagen, Pension, Arbeitslosenentgelt, die nicht nur eine Schlechterstellung gegenüber anderen in Ausbildung stehenden Kollegen ergeben, sondern auch eine völlige Entrechtung der für andere Arbeitnehmer selbstverständlichen Rechte (Arbeitnehmerschutzgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz u.a.m.) darstellt. Es ist geradezu widersinnig, daß nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz jeder Arbeiter und Angestellte bei Krankheit, Unfall etc. Anspruch auf volles Gehalt über 6 Wochen und halbes

ergeben sich zahlreiche wirtschaftliche (statt bisher Brutto Ö.S. 212.850,-- per anno nun Brutto Ö.S. 128.925,-- per anno) und arbeitsrechtliche Nachteile, die von der Minderung des Entgeltfortzahlungsanspruches bis zum Verlust der gesetzlichen Vertretung reichen.

Wie den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf zu entnehmen ist, stützt sich der Entwurf darauf, daß der Unterschied zu anderen Ärzten darin liegt, daß Zahnmediziner einen festen Stundenplan hätten und daher "nur" einen Lehrgang besuchten. Demgegenüber muß dezitiert festgestellt werden, daß andere in Ausbildung zum Facharzt oder praktischen Arzt stehende Ärzte es als willkommen begrüßen würden, könnten sie ähnliche Lehrveranstaltungen auf ihrem Gebiet besuchen und sich dadurch auch in diesen Fächern eine zeitliche Verkürzung der Ausbildung aufgrund der wesentlich erhöhten Effizienz ergeben würde.

Außerdem muß festgestellt werden, daß wir ebenso wie Ärzte anderer Fachrichtungen voll in den Krankenhausbetrieb integriert und zur Arbeit am Patienten verpflichtet sind. Daraus ergibt sich arbeitsrechtlich eindeutig die Begründung eines Dienstverhältnisses. Eine Angleichung des Lehrganges an den universitären Lehrbetrieb und Semestergestaltung würde bedeuten, daß in den Semesterferien (Februar, Juli, August, September) kein Lehrgang stattfindet, was weiter bedeuten würde, daß die Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde um 8 Monate, d.h. insgesamt um ein Drittel verkürzt würde und dies sicherlich nicht die Intension des Gesetzgebers sein kann.

Es liegt auch nicht in unserem Sinn, eine Verwässerung und Verschlechterung der Ausbildung hinzunehmen, da nur fachlich gut qualifizierte Ärzte die gewissenhafte Versorgung der Bevölkerung gewährleisten können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Stefan Kraft-Kinz
Universitätsklinik für
Zahn-, Mund und Kieferheilkunde
Auenbruggerplatz
8036 Graz

Graz, 2. 9. 1985

Betrifft: Entwurf des Bundesgesetzes betreffend die
Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt
GZ 86/13-110A/85

Sehr geehrter Herr Minister!

Als Vertreter der von dieser Neuregelung betroffenen Ärzte und im Namen jener, die ab 1. Oktober 1985 als "Lehrgangsteilnehmer" in Graz ihre Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde beginnen, bringe ich Ihnen folgende Stellungnahme zur Kenntnis.

Der von Ihnen eingebrachte Gesetzesentwurf enthält Neuregelungen, die einerseits eine wesentliche Schlechterstellung der in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde stehenden Ärzte mit sich bringen, andererseits, nach Expertisen von Arbeits- und Verfassungsjuristen, Artikel enthält, die mit bestehenden Gesetzen (insbesondere Arbeitsrecht) in größtem Widerspruch stehen und daher von uns in dieser Form abgelehnt werden müssen.

Im Folgenden einige Erläuterungen zum vorgesehenen Gesetz. Durch die Nichtbegründung eines Dienstverhältnisses ergeben sich wesentliche Konsequenzen hinsichtlich Anspruch auf Urlaub, Pflegefreistellung, Entgeltfortzahlung, Zulagen, Pension, Arbeitslosenentgelt, die nicht nur eine Schlechterstellung gegenüber anderen in Ausbildung stehenden Kollegen ergeben, sondern auch eine völlige Entrechtung der für andere Arbeitnehmer selbstverständlichen Rechte (Arbeitnehmerschutzgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz u.a.m.) darstellt. Es ist geradezu widersinnig, daß nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz jeder Arbeiter und Angestellte bei Krankheit, Unfall etc. Anspruch auf volles Gehalt über 6 Wochen und halbes Gehalt über 4 Wochen, bei Berufskrankheit 8 Wochen volles und 4 Wochen halbes Gehalt

hat und die nachweislich am meisten gefährdete Berufssparte der Zahnärzte (z.B. bei Hepatitis B) nach 42 Tagen ihren Anspruch auf Entgeltfortzahlung verlieren soll. Außerdem ergibt sich durch diese Regelung auch kein Anspruch auf Infektionszulage, die für sämtliche anderen Kollegen selbstverständlich ist. Aufgrund der Verpflichtung zur Durchführung von zahnärztlichen Arbeiten am Patienten ergibt sich nach Auskunft von Arbeits- und Verfassungsjuristen automatisch ein Dienstverhältnis, welches auch durch die Erfüllung sämtlicher anderer Parameter der Definition des Dienstverhältnisses gegeben ist. Daher ist es auch wert, dieses Problem an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen, sollte dieser Entwurf zum Bundesgesetz erhoben werden.

Deswegen ist es auch unser berechtigtes Anliegen, den Abs. 1 des §18 derart abzuändern, sodaß dieser lautet:

Die Teilnehmer an dem in § 1 genannten Lehrgang sind als Vertragsassistenten im Sinn des UOG anzusehen.

Der Abs. 7 des § 18 ist dadurch ersatzlos zu streichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Stefan Kraft-Kinz